Ergebnisprotokoll:

Am 30.11.2009 fand in der Kreisverwaltung des Landkreises Müritz eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema "Bodenschätzung" statt.

Teilnehmer:

von der Finanzverwaltung M-V:

Herr Thüm (Finanzamt Ribnitz-Damgarten)

Herr Dohrmann (Finanzamt Waren)

von der Vermessungs- und Katasterverwaltung M-V:

Vertreter der Landkreise Demmin, Güstrow, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Parchim

Alle Teilnehmer sind sich einig, dass kurzfristig allgemein gültige Festlegungen zu Fragen der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Datenbestände der ALK erforderlich sind. Die Fortführung der Bodenschätzung bei der Einarbeitung von Liegenschaftsvermessungen und insbesondere bei der Übernahme von abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren bedarf einer konkreten Regelung. Die notwendigen Absprachen sollten direkt zwischen den zuständigen Ministerien (Finanzministerium und Innenministerium) geführt werden.

Für die Übergangszeit sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Tagesabschnitte und Klassenflächen bleiben unverändert. Sollten jedoch in unmittelbarer Nähe Flurstücks- bzw. Nutzungsartengrenzen verlaufen (bis +/- 10 m, als innere Genauigkeit der Bodenschätzung), so sind die Grenzen der Bodenschätzung dem Verlauf der Liegenschaftsgrenzen anzupassen.
- 2. Die Lage **aller Grablöcher**, **Vergleichs- und Musterstücke** wird grundsätzlich nicht geändert.
- 3. In der Bodenschätzung nicht geschätzte Flächen (Sölle, Wege, Gräben, Hecken usw.), die nachhaltig landwirtschaftlich genutzt werden, sind der jeweiligen Klassenfläche zuzuschlagen. Grenzen diese Flächen beidseitig an Klassenflächen unterschiedlicher Wertigkeit, so sind sie der geringeren Wertigkeit zuzuordnen. Dazu notwendige Änderungen der Klassenflächen sind umzusetzen. Diese Festlegung gilt für alle langgestreckten Objekte und für zu ändernde Flächen bis einschließlich 1000 m². Die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung ist vorab auf Grundlage der DOP's, der ALK und/bzw. des Feldblockkatasters mit eindeutiger Sicherheit festzustellen. Bei Unsicherheiten und bei zu ändernden Flächen von mehr als 1000 m² bleiben die Objekte der Bodenschätzung unverändert.
- 4. In der Bodenschätzung **geschätzte Flächen**, die nachhaltig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden (neue Straßen, neue Gräben, bebaute Flurstücke u. ä.), werden nicht mehr mit einem Objekt der Klassifizierung belegt. Die Nachhaltigkeit der nicht mehr vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung ist vorab auf Grundlage der DOP's, der ALK und/bzw. des Feldblockkatasters mit eindeutiger Sicherheit festzustellen.
- 5. Änderungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung von Flächen führen **nicht** zu Veränderungen in der Bodenschätzung. Die Schätzung bleibt vollinhaltlich bis zur Durchführung einer Nachschätzung erhalten.

- 6. Die im Zuge der Übernahme einer Liegenschaftsvermessung erfolgten Änderungen in der Folie 42 "Bodenschätzung" sind dem Eigentümer durch einen zusätzlichen Flurkartenauszug mit integrierter Folie 42 bekannt zu geben.
- 7. Der Finanzverwaltung M-V wird durch den zu ermöglichenden Zugriff auf die Geobasisdaten der Geodatenportale der Landkreise bzw. des Landes der jeweils aktuelle Stand zugänglich gemacht.

Diese Grundsätze gelten für neue Datenbestände. Vorhandene Datenbestände <u>müssen</u> nicht überarbeitet werden.

für die Finanzverwaltung:

Thüm

für die Vermessungs- und Katasterverwaltung: (Landkreis Müritz)

Tödter